

**ALLGEMEINE
MIET- UND ENTGELTBESTIMMUNGEN
FÜR DAS
ERNST-SCHÄFER-HAUS**

Stand: 01.01.2004

1. Vermieterin:

Die Stadt Sindelfingen als Vermieterin wird durch das Amt für Finanzen -Gebäudeverwaltung- vertreten. Erklärungen und Weisungen der Beauftragten der Gebäudeverwaltung sind bindend.

2. Mietvertrag:

Die mietweise Überlassung der Räume ist mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung zu beantragen. Der Mietvertrag zwischen der Stadt Sindelfingen und dem Veranstalter gilt mit Bestätigung der Raumreservierung als geschlossen. Der Mietvertrag gilt nur für die vereinbarte Zeit und die Durchführung der beantragten Veranstaltung. Die Raumnutzung für vorherige Proben und Vorbereitungsarbeiten bedarf einer zusätzlichen Vereinbarung.

3. Benutzungsentgelt:

Die Stadt Sindelfingen erhebt für die Reservierung von Räumen und Einrichtungen im Ernst-Schäfer-Haus privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.09.1995 und 18.11.2003. ---> Tabelle Nutzungsentgelte: siehe Anhang

4. Ermäßigungen:

Das Entgelt wird um 50 % ermäßigt bei nichtkommerziellen, nicht teilnahme- oder eintrittsgebührenpflichtigen Veranstaltungen insbesondere

- der örtlichen Vereine,
- der Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts,
- der gemeinnützigen und wohltätigen Organisationen (insbesondere Deutsches Rotes Kreuz, Caritas, Arbeiterwohlfahrt),
- der örtlichen Organisationen inländischer Parteien und Gewerkschaften.

Für diese Organisationen ist eine nichtkommerzielle, nicht teilnahme- oder eintrittsgebührenpflichtige Veranstaltung pro Jahr unentgeltlich.

5. Zahlungspflicht:

Schuldner der Benutzungsentgelte sind Mieter und Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Entgelte sind nach Rechnungstellung, auf Verlangen vor der Veranstaltung, kostenfrei an die Stadtkasse Sindelfingen zu zahlen.

Von einem Entgelt kann abgesehen werden, wenn

- der Ausfall der Veranstaltung von der Stadt zu vertreten ist, oder
- der Antragsteller/Mieter mindestens zwei Wochen vor Veranstaltungstermin die Reservierung schriftlich rückgängig gemacht hat und die Stadt den reservierten Raum im selben Umfang anderweitig vermieten konnte.

6. Zutrittsrecht der Vermieterin:

Beauftragten der Stadt Sindelfingen ist zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben der unentgeltliche Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen zu gestatten.

7. Haftung:

Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und Abwicklung. Der Mieter haftet insbesondere für alle durch ihn, den Veranstalter, dessen Beauftragte, Gäste oder sonstige Personen im Zusammenhang mit der Veranstaltung (einschließlich Vorbereitung und Aufräum- und Reinigungsarbeiten) auf dem Grundstück des Ernst-Schäfer-Hauses verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Er stellt hierin die Stadt von allen Schadenersatzansprüchen, auch seitens Dritter, frei.

Die Stadt haftet nicht für Sachen, die im Zusammenhang mit Veranstaltungen mitgebracht werden. Eine evtl. Lagerung in den Räumen des Ernst-Schäfer-Hauses geschieht auf eigene Gefahr. Der Mieter hat sich hinsichtlich seiner Haftungspflichten ausreichend zu versichern. Die Stadt Sindelfingen kann die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung innerhalb einer von ihr festgelegten Frist verlangen.

Die Haftungspflicht der Vermieterin beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

8. Sicherheitsbestimmungen:

Der Mieter bzw. Veranstalter ist für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und der feuerpolizeilichen Bestimmungen verantwortlich. Er informiert sich hierüber ggf. vor Veranstaltungsbeginn bei der Gebäudeverwaltung.

Der Mieter darf nicht mehr Personen zu Veranstaltungen einlassen, als für den jeweiligen Raum zulässig sind. Auskünfte hierüber erteilt die Gebäudeverwaltung.

9. Übergabe und Rückgabe der Räume:

Die Stadt Sindelfingen übergibt die gemieteten Räume und Einrichtungen in ordnungsgemäßem und funktionsfähigem Zustand. Beanstandungen können nur unmittelbar bei der Übergabe der Räume geltend gemacht werden.

Soweit nicht anderes vereinbart wird, sind die Räume nach der Veranstaltung unverzüglich von allen mitgebrachten Sachen geräumt, grob gesäubert und im ursprünglichen Zustand zurückzugeben. Schäden am Gebäude und seinen Einrichtungen sind der Gebäudeverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

10. Rauchverbot:

In den Räumen, Fluren und im Treppenhaus des Ernst-Schäfer-Hauses darf nicht geraucht werden.

11. Sonstige Bestimmungen:

Erfüllungsort ist Sindelfingen, Gerichtsstand ist Böblingen.

Soweit nichts anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen des BGB über Miete.

Die Miet- und Entgeltbestimmungen gelten ab 01.01.2004

Anhang: Nutzungsentgelte Ernst-Schäfer-Haus ab 01.01.2004

Das Entgelt bemißt sich nach der Dauer der angemeldeten Veranstaltung. Es beträgt mindestens zwei Stundensätze, für jede weitere angefangene Stunde je einen weiteren Stundensatz:

<u>Raum</u>	<u>Größe</u>	<u>Stundensatz</u>
Offener Bereich (mit Theke)	120 m ²	10,-- €
Saal 1	146 m ²	10,-- €
Saal 2	62 m ²	8,-- €
Gruppenraum 2	42 m ²	8,-- €
Gruppenraum 3	23 m ²	5,-- €
Gruppenraum 4	52 m ²	8,-- €
Gruppenraum 5	40 m ²	5,-- €
Gruppenraum 6	33 m ²	5,-- €
Gruppenraum 7	22 m ²	5,-- €

Für die Benutzung eines Tageslichtprojektors/Diaprojektors beträgt die Miete pro Veranstaltung 6,00 €.